

**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 14. Dezember 2020

TAGESORDNUNG: Anpassung der Steuerordnung betreffend das Parken**Anwesend:**
Claudia Niessen
VorsitzendePhilippe Hunger
Katrinn Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
SchöffenDr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Rademeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
RatsmitgliederBernad Lenz
Generaldirektor**Abwesend:**
Martine Engels
Präsidentin des OSHZ
beratendes Ratsmitglied

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund der städtischen Verkehrspolizeiverordnungen;

In Anbetracht, dass die im Stadtzentrum zur Verfügung stehenden Parkplätze bei einer Belegung durch Dauerparker unzureichend sind, und dass es somit angebracht erscheint, im Stadtzentrum eine gewisse Rotation für das Parken zu gewährleisten, damit eine gerechtere und effizientere Nutzung innerhalb der zur Verfügung stehenden Parkplätze gewährleistet wird;

In Anbetracht, dass eine solche Rotation nur durch eine Einschränkung und Kontrolle der Parkdauer an den Stellen und Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen bzw. als Blaue Zone eingerichtet sind, gewährleistet werden kann;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 9. März 2020;

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10. März 1881, 01. Juli 1890 und 23. Februar 1918, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für den Staat bzw. die Öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

In Erwägung, dass das aktuelle Parksysteem in Eupen dahingehend vereinfacht wurde, dass ab dem 1. Januar 2021 in allen Blauen Zonen mittels Nutzung der Blauen Parkkarte (Europäisches Modell) eine erlaubte maximale Parkdauer von 60 Minuten eingeführt wurde;

In Erwägung, dass somit die Möglichkeit geschaffen wird, für alle Besorgungen, die eine Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten, die Stellplätze in den Blauen Zonen zu nutzen;

In Erwägung, dass Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), die ihren Sitz in einer Blauen Zone haben, sowie Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die eine Dienstleistung an Hilfsbedürftige im medizinischen oder sozialen Bereich erbringen, die Möglichkeit gegeben werden soll, Parkkarten zu erwerben, die es ihnen erlauben, diese maximale Parkdauer zu überschreiten;

In Anbetracht, dass die Geschäftswelt der Oberstadt und der Haasstraße verhältnismäßig zum Schilsweg größer und vielfältiger ist, die Anzahl der Parkmöglichkeiten in den Straßen jedoch proportional kleiner und somit bei Ausgabe von Anliegerparkausweisen eine gesunde Rotation parkender Fahrzeuge nicht mehr gewährleistet wäre;

In Erwägung, dass das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Parkplätze in der Blauen Zone Schilsweg dementsprechend günstig ist, dass man den Anliegern auch einen Anliegerparkausweis anbieten kann und dass dennoch eine gewisse Rotation für das Parken der Kundschaft gewährleistet wird;

In Erwägung, dass verhindert werden soll, dass die Parkplätze der Zone C während des Gratisparkens in der Vorweihnachtszeit hauptsächlich von Ortsansässigen und im Zentrum arbeitenden Personen blockiert werden und dementsprechend nicht Besuchern zur Verfügung stehen, und dass eine Rotation der parkenden Fahrzeuge gewährleistet werden sollte, damit die Geschäftswelt ebenfalls Profit davon ziehen kann, so dass dieses Gratis-Parken aufgehoben werden sollte;

In Anbetracht, dass die Anwohnerparkkarten seit dem Jahr 2008 nicht mehr erhöht worden sind, diese aber im Verhältnis zu den anderen gültigen Parkkarten als zu günstig erscheinen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Steuerordnung „Steuer auf das Parken“ vom 9. März 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wie folgt anzupassen:

- Artikel 3 §1, Absatz 3 – 1): „kostenlos für eine Parkdauer von 30 Minuten. Der entsprechende Parkschein ist während der darauf angegebenen Parkdauer ausschließlich auf dem Parkplatz gültig, auf dem er ausgegeben wurde. Pro Parkplatz und pro Tag wird maximal 1 kostenloser Parkschein ausgegeben“ wird durch „kostenlos für eine Parkdauer von 60 Minuten bei Nutzung der Blauen Parkscheibe (europäisches Modell). Die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe muss vom Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar angebracht werden und die Uhrzeit angeben, zu der er angekommen ist, entsprechend Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung“ ersetzt;
- Artikel 3 §1, Absatz 3 - 2b): „der städtische Bedienstete feststellt, dass weder ein gültiger Parkschein noch eine gültige Parkkarte vorhanden ist“ wird durch „weder ein gültiger Parkschein noch eine korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) noch eine gültige Parkkarte hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht ist“ ersetzt;
- Artikel 3 §2: „Anbringen des Parkscheines“ wird ersetzt durch „Anbringen des Parkscheines, der Parkscheibe oder der Parkkarte“;
- Artikel 3 §2, Absatz 1: wird ergänzt durch „ ... Parkdauer angibt, die korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) oder die gültige Parkkarte müssen gut lesbar ...“;
- Artikel 6 – d): „alle Fahrzeuginhaber in der Zeitspanne vom 1. Adventssonntag bis zum darauffolgenden 01. Januar einschließlich auf den Parkplätzen der Zone C“ entfällt;
- Artikel 7 §2 – Absatz 2: „Zahlung einer Steuer von 40 € pro Jahr“ wird durch „Zahlung einer Steuer von 60 € pro Jahr“ ersetzt;
- Artikel 7 §2 – a): wird hinzugefügt „Fremereygasse 1-3 (Parkbereich Blaue Zone Schilsweg)“;
- Artikel 7 §2 -b): „Schulstraße Nr.1 bis 29 und Nr. 2 bis 18“ wird durch „Schulstraße Nr. 1 bis 29“ ersetzt;

- Artikel 7 § 3: wird hinzugefügt „Anliegerparkausweise - Als Anlieger im Sinne der Steuerordnung gilt jede natürliche oder juristische Person, die in einer bestimmten Straße mit seiner Geschäftstätigkeit ansässig ist. Die Anlieger folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 200 € pro Jahr einen Anliegerparkausweis erhalten: Anliegerparkausweis für die eigene Parkzone: Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80. Der Anliegerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz. Einen Anliegerparkausweis können natürliche oder juristische Personen, die eine Unternehmensnummer haben, erhalten, deren Sozialsitz in der angegebenen Straße liegt, für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Leasingfahrzeug). Der Antragsteller darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen. Pro Anlieger wird nur ein Anliegerparkausweis ausgegeben, auf dem max. 2 Kennzeichen aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.“
- Artikel 7 §4: wird hinzugefügt: „Gemeinsame Bestimmungen für Anwohner und Anlieger“
- Artikel 7 §4 Absatz 1 (vorher Artikel 7 §2 Absatz 7): „Anwohnerparkausweis“ wird durch „Anwohner- oder Anliegerparkausweis“ ersetzt;
- Artikel 7 §5 (vorher §3): „Anwohnerparkausweis“ wird durch „Anwohner- oder Anliegerparkausweis“ ersetzt;

b e s c h l i e ß t

mit 23 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (M. Orban, CSP-Fraktion) und 1 Nein-Stimme (A. Pons, CSP-Fraktion),

die Steuerordnung „Steuer auf das Parken“ vom 9. März 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wie folgt anzupassen:

- Artikel 7 §1: wird hinzugefügt „Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ihren Sitz in einer Blauen oder zahlungspflichtigen Zone haben für die auf den Namen der VoG zugelassenen Fahrzeuge, sowie Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit medizinischer oder sozialer Zielsetzung, in Ausübung der Tätigkeit für die VoG vor Ort bei ihren Kunden. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung. Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 10 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 100 €.“

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2021 bis 2025 einschließlich eine Steuer auf die Benutzung der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum und den diesem gleichgestellten Orten erhoben.

Artikel 2

Wie in Artikel 27.3.1. der allgemeinen Straßenverkehrsordnung (K.E. vom 1.12.1975) vorgesehen, wird die Parkdauer an einer mit Parkscheinautomaten versehenen Stelle entsprechend einer der nachstehenden Modalitäten für die Benutzung dieser Geräte eingeschränkt

Artikel 3 – Parken in den zahlungspflichtigen Parkzonen

An den Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen sind, ist das Parken von montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr kostenpflichtig.

Das Parken an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist kostenlos.

§1 - Tarife

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als „Tarif I“ angegeben ist, wird auf 20 € pro Tag festgelegt.

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als „Tarif II“ angegeben ist, wird wie folgt festgelegt:

Zone C: Parkplätze Aufm Hund (Gospertstraße), Bergstraße, City, Hostert, Werthplatz:

1) kostenlos für eine Parkdauer von 60 Minuten bei Nutzung der Blauen Parkscheibe (europäisches Modell)

Die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe muss vom Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar angebracht werden und die Uhrzeit angeben, zu der er angekommen ist, entsprechend Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung.

2) kostenpflichtig für folgende Parkdauer:

- 0,50 € für eine Parkdauer von 2 Stunden;
- 1,00 € für eine Parkdauer von 4 Stunden;
- 2,00 € für eine Parkdauer von 24 Stunden.

Der entsprechende Parkschein ist während der darauf angegebenen Parkdauer auf allen Langzeitparkplätzen der Zone C gültig.

Es wird davon ausgegangen, dass der Fahrer eines Fahrzeugs, das sich auf einem Parkplatz der Zone C befindet, sich für die auf den Parkscheinautomaten als Tarif I angegebene Steuer in Höhe von 20 € pro Tag entschieden hat, wenn:

- a) der Parkschein hinter der Windschutzscheibe die Überschreitung der bezahlten Parkdauer anzeigt;
- b) weder ein gültiger Parkschein noch eine korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) noch eine gültige Parkkarte hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht ist.

§2 – Anbringen des Parkscheines, der Parkscheibe oder der Parkkarte

Der am Automaten gezogene Parkschein, der die gewählte Parkdauer angibt, die korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) oder die gültige Parkkarte müssen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.

Artikel 4 – Parken in der Blauen Zone

Die Steuer für das Parken in einer Blauen Zone wird auf 20 € pro Tag (Tarif I) festgelegt, außer an Sonn- und Feiertagen.

Das Parken ist kostenlos während der durch die Verkehrszeichen erlaubten Dauer und wenn der Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe gut sichtbar angebracht hat, welche die Uhrzeit angibt, zu der er angekommen ist, entsprechend dem Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung.

Die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 8 der vorliegenden Steuerordnung sind anwendbar auf die Regelung in der Blauen Zone.

Artikel 5 – Zahlungsmodalitäten

Die Wahl der Steuer (Tarif II) und die gegebenenfalls damit verbundene Zahlung hat unmittelbar am Parkautomaten gegen Ausstellung eines Parkscheins zu erfolgen.

Bei Anwendung des Tarifs I in Höhe von 20 € pro Tag ist die Steuer entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket stehen, das bei

Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht wird, innerhalb von 15 Kalendertagen auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.

Die Steuer ist zahlbar durch den Inhaber der Immatrikulierungsbescheinigung des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug geparkt wurde, es sei denn der Inhaber kann die Identität eines anderen Fahrers zu diesem Zeitpunkt beweisen. In diesem Falle ist die Steuer durch den tatsächlichen Nutzer des Fahrzeugs zu zahlen.

Artikel 6 – Befreiungen

Werden von der städtischen Steuer auf das Parken befreit:

- a) die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß Ministerialerlass vom 07. Mai 1999 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar und lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen;
- b) die Dienste, die im Besitz einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Parkkarte sind, in Ausführung ihrer Dienstaufträge, wenn die Parkkarte gut sichtbar und lesbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht wird;
- c) die als solche erkennbaren Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste sowie die der im öffentlichen Interesse tätigen Dienste, in der Ausübung ihres Dienstes;

Artikel 7 – Parkkarten

§1 - Dauerparkkarten

Folgende Personen haben die Möglichkeit eine Dauerparkkarte zu erwerben:

- in medizinischen Hilfsberufen und Sozialdiensten beschäftigte Personen sowie Ärzte der Allgemeinmedizin, in Ausführung ihres Berufes, und Handwerker, die ihr Handwerk vor Ort bei ihrer Kundschaft ausüben, für ihre Nutzfahrzeuge. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung.
- die Benutzer der Parkplätze der Zone C. Die Parkkarte ist auf allen Parkplätzen der Zone C gültig.

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 20 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 200 €.

- Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ihren Sitz in einer Blauen oder zahlungspflichtigen Zone haben für die auf den Namen der VoG zugelassenen Fahrzeuge, sowie Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit medizinischer oder sozialer Zielsetzung, in Ausübung der Tätigkeit für die VoG vor Ort bei ihren Kunden. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung.

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 10 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 100 €.

Dauerparkkarten gelten jeweils für maximal zwei Fahrzeuge.

Handwerksbetriebe mit mehreren Nutzfahrzeugen können zwei Ausfertigungen der Jahresparkkarte erhalten.

§2 – Anwohnerparkausweise

Als Anwohner gilt jede natürliche Person, die in einer bestimmten Straße seinen Haupt- oder Zweitwohnsitz angemeldet hat.

Die Anwohner folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 60 € pro Jahr einen Anwohnerparkausweis erhalten:

a) Anwohnerparkausweis für die eigene Parkzone

- Aachener Straße Nr. 1 bis 89 und Nr. 2 bis 82
- Bahnhofstraße
- Fremereygasse 1-3 (Parkbereich Blaue Zone Schilsweg)
- Haasstraße
- Heggenstraße
- Hookstraße
- Hostert (Parkbereich Blaue Zone Hostert)
- Kirchgasse (Parkbereich Blaue Zone Hostert)
- Neustraße Nr. 1 bis 83 und Nr. 2 bis 56
- Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80
- Werthplatz

b) für einen Parkplatz der Zone C nach Wahl

- Am Berg
- Am Klösterchen
- Aufm Bach
- Bergstraße
- Borngasse
- Fränzel Nr. 10 bis 16 und Nr. 13 bis 17
- Gospertstraße
- Hufengasse
- Kirchstraße
- Klosterstraße
- Klötzerbahn
- Marktplatz
- Paveestraße
- Rathausplatz
- Schulstraße Nr. 1 bis 29
- Vervierser Straße Nr. 2 bis 20 und Nr. 1 bis 15

c) für den Parkplatz Rotenberg/Pferdetränke

Bereich Rotenberg/Pferdetränke (Olengraben Nr. 1, Rotenberg Nr. 37 bis 57 sowie Rotenberg Nr. 64 und Nr. 66)

Der Anwohnerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.

Einen Anwohnerparkausweis können nur natürliche Personen erhalten, entweder für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Firmenfahrzeug, Leasingfahrzeug).

Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz in der angegebenen Straße haben und darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen.

In Abweichung zur Hauptwohnsitzbedingung können die Personen, die sich in der Ausbildung befinden und auf dem Gebiet der Stadt ein Zimmer oder eine Wohnung mieten, sowie die Nutzer einer Zweitwohnung, ebenfalls einen Anwohnerparkausweis für die Parkzone, in der diese Wohnung liegt, erhalten.

Pro Haushalt wird nur ein Anwohnerparkausweis ausgegeben, auf dem alle Kennzeichen des Haushaltes aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.

§3 – Anliegerparkausweise

Als Anlieger im Sinne der Steuerordnung gilt jede natürliche oder juristische Person, die in einer bestimmten Straße mit seiner Geschäftstätigkeit ansässig ist.

Die Anlieger folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 200 € pro Jahr einen Anliegerparkausweis erhalten:

- **Anliegerparkausweis für die eigene Parkzone**
- Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80

Der Anliegerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.

Einen Anliegerparkausweis können natürliche oder juristische Personen, die eine Unternehmensnummer haben, erhalten, deren Sozialsitz in der angegebenen Straße liegt, für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Leasingfahrzeug).

Der Antragsteller darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen.

Pro Anlieger wird nur ein Anliegerparkausweis ausgegeben, auf dem max. 2 Kennzeichen aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.

§4 – Gemeinsame Bestimmungen für Anwohner und Anlieger

Eine Steuer von 5 € wird fällig, wenn ein Parkausweis aus folgenden Gründen erneuert werden muss:

- Verlust des Anwohner- oder Anliegerparkausweises. Eine eidesstattliche Verusterklärung ist zu unterzeichnen.
- Umzug in eine andere Parkzone. Der bisherige Anwohner- oder Anliegerparkausweis ist abzugeben.
- Änderung, Streichung oder Zufügen eines Kennzeichens. Der bisherige Anwohner- oder Anliegerparkausweis ist abzugeben.

§5 – Auslegen der Parkkarte

Die erworbene Dauerparkkarte bzw. der Anwohner- oder Anliegerparkausweis müssen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.

Artikel 8

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 9

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt

Für den Stadtrat

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 18. Dezember 2020



Bernd LENTZ
Generaldirektor



Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin